

## Beschluss

Energieversorgung für alle garantieren – Stromsperren verhindern

Gremium: Bundesdelegiertenkonferenz  
Beschlussdatum: 16.11.2019  
Tagesordnungspunkt: W Wohnen

### Antragstext

1 Die Versorgung mit Energie ist Teil eines „menschewürdigen Existenzminimums“ – das hat das  
2 Bundesverfassungsgericht in seinen Urteilen von 2010 und 2014 klar festgestellt.

3 Gleichzeitig ist Energiearmut ein weit verbreitetes und wachsendes Problem in Deutschland  
4 geworden. Dies zeigt sich insbesondere an der Anzahl der Stromsperren in deutschen  
5 Haushalten. Bereits im Jahr 2017 hatten sich die Stromsperren auf insgesamt knapp 350.000  
6 Haushalte erhöht. Es ist also davon auszugehen, dass jährlich bis zu einer Million Menschen  
7 von Stromsperren betroffen sind.

8 Für die Betroffenen sind die Folgen einer Stromsperre schwerwiegend. Sie können mitunter  
9 nicht mehr heizen oder eine warme Mahlzeit zubereiten. Hausaufgaben müssen im Dunkeln oder  
10 bei Kerzenlicht erledigt und die Lebensmittel können nicht mehr im Kühlschrank gelagert  
11 werden. Ohne eine Versorgung mit Energie ist das menschenwürdige Existenzminimum, welches  
12 laut Grundgesetz jedem Menschen zusteht, nicht mehr gesichert. Besonders hart trifft dies  
13 besonders Schutzbedürftige wie Kinder, alte, behinderte oder pflegebedürftige Menschen.  
14 Diese haben außerdem oft einen überdurchschnittlich hohen Energiebedarf, ohne dass dies  
15 ausreichend berücksichtigt wird.

16 Zudem können die Stromsperren dazu führen, dass Betroffene durch die anfallenden Gebühren  
17 für die Mahnung, Sperrung und Entsperrung in eine Verschuldungsspirale geraten, die das  
18 Risiko, erneut mit einer Energiesperre belegt zu werden, weiter erhöht. Dabei lag der  
19 Zahlungsrückstand bei einer Sperrandrohung im Jahr 2017 bei durchschnittlich 117 Euro. Die  
20 Folgekosten von der Mahnung bis zur Wiederherstellung der Versorgung nach einer Stromsperre  
21 können hingegen schnell die Höhe des eigentlichen Zahlungsrückstandes übersteigen und  
22 variieren erheblich zwischen den Stromversorgern.

23 Auch in der Wissenschaft werden die negativen Folgen der Energiearmut auf die physische und  
24 psychische Gesundheit der Betroffenen diskutiert. Menschen mit geringem Einkommen sind  
25 besonders häufig von Stromsperren betroffen. Bei Beziehenden von Grundsicherungsleistungen  
26 gilt dies sogar überproportional. Häufig kommt es zu Stromsperren, wenn eine einschneidende  
27 Veränderung im Lebensumfeld, z. B. der Übergang in Rente oder Erwerbslosigkeit, eine  
28 Trennung, die Geburt eines Kindes oder Erkrankungen hinzukommen. Dies kann sich auch auf die  
29 soziale Lebenssituation der Betroffenen auswirken, denn viele Menschen schämen sich ihrer  
30 Zahlungsunfähigkeit, sind stigmatisiert und ziehen sich bei Stromsperren aus ihrem sozialen  
31 Umfeld zurück.

32 Aufgabe des Sozialstaates sollte es sein, Menschen in kritischen Lebenslagen zu schützen und  
33 zu unterstützen. Mit der konstant hohen Zahl von Stromsperren wird in Kauf genommen, dass

34 die Betroffenen in noch stärkere Problemlagen geraten und ihr menschenwürdiges  
35 Existenzminimum nicht gewährleistet wird.

36 Für Menschen im Grundsicherungsbezug ist die Situation besonders extrem. Das  
37 Bundesverfassungsgericht hat bereits 2014 auf die Gefahr einer Unterdeckungen der  
38 Stromkosten im Regelbedarf durch Preissteigerungen hingewiesen und angemahnt, dass „der  
39 Gesetzgeber dabei nicht auf die reguläre Fortschreibung der Regelbedarfsstufen warten“  
40 dürfe. Die Bundesregierung kommt dem höchstrichterlichen Auftrag jedoch seit Jahren nicht  
41 nach. Das Vergleichsportal Verivox hat die Unterdeckung der Stromkosten im Regelsatz  
42 berechnet und kommt zu dem Ergebnis, dass die tatsächlichen Stromkosten in einem Ein-  
43 Personen-Haushalt den Kostenanteil im Regelsatz um 14 Prozent übersteigen. Für Personen in  
44 der Grundversorgung liegt diese Lücke gar bei 24 Prozent. Dabei bestehen erhebliche  
45 Unterschiede zwischen den Bundesländern. So liegt die Deckungslücke in der Grundversorgung  
46 bei Ein-Personen-Haushalten zwischen 15 Prozent (Bremen) und 34 Prozent (Brandenburg). Auch  
47 die Berechnungen der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen unterstreichen dieses Ergebnis.  
48 Um die Unterdeckung der Stromkosten auszugleichen, bleibt den Betroffenen nur die  
49 Möglichkeit, bei anderen Ausgaben wie dem Lebensmittelkauf zu sparen. Angesichts des  
50 strukturell klein gerechneten Regelsatzes besteht hierfür jedoch kaum Spielraum. So trägt  
51 die Bundesregierung maßgeblich dazu bei, dass Menschen in der Grundsicherung so häufig von  
52 Stromsperrern betroffen sind.

53 Die Europäische Union hat die Problematik der Energiearmut erkannt und das Problem bereits  
54 2009 in einer Richtlinie aufgegriffen, in der die Mitgliedstaaten aufgefordert werden,  
55 nationale Aktionspläne oder einen anderen geeigneten Rahmen zur Bekämpfung der Energiearmut  
56 schaffen, die zum Ziel haben, die Zahl der darunter leidenden Menschen zu verringern und  
57 damit in jedem Fall eine ausreichende Energieversorgung für schutzbedürftige Kunden  
58 gewährleisten. Eine entsprechende Umsetzung in deutsches Recht ist bislang nicht erfolgt.  
59 Die Bundesregierung sperrt sich sogar dagegen, das Ausmaß der Energiearmut genauer zu  
60 messen.

61 Großbritannien, Belgien und Frankreich haben hingegen auf die sozialen Härten, die mit  
62 Stromsperrern einhergehen, reagiert und Maßnahmen ergriffen, um die Stromversorgung  
63 sicherzustellen, darunter auch ein Verbot von Stromsperrern in den Wintermonaten. Auch auf  
64 kommunaler Ebene in Deutschland wird im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten daran  
65 gearbeitet, Stromsperrern und deren Folgen zu vermeiden. So hat es zum Beispiel die Stadt  
66 Saarbrücken mit einer engen Kooperation zwischen Betroffenen, Energieversorgern und  
67 Jobcentern geschafft, die Stromsperrern fast vollständig zu überwinden.

68 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordern einen wirksamen Schutz vor Energiearmut und Initiativen auf  
69 Bundesebene, welche insbesondere Stromsperrern und damit extreme Energiearmut verhindern:

- 70 • einen nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung der Energiearmut, der zum Ziel hat, die  
71 Zahl der darunter leidenden Menschen zu verringern und eine ausreichende  
72 Energieversorgung für schutzbedürftige Kund\*innen zu gewährleisten (entsprechend der  
73 EU-Richtlinie 2009/72/EG, Nr. 53)
- 74 • einen Gesetzentwurf zur Verhinderung von Stromsperrern und zur Sicherstellung der  
75 Energieversorgung
- 76 • die Einführung einer aus dem Regelsatz der Grundsicherung ausgelagerten  
77 Stromkostenpauschale, welche jährlich an die Entwicklung der Stromkosten angepasst  
78 wird und sicherstellt, dass die Stromkosten auch tatsächlich gedeckt werden. Darüber  
79 hinaus müssen Mehrbedarfe aus gesundheitlichen Gründen (z. B. für elektrisch  
80 betriebene Hilfsmittel) oder bei einer dezentralen Warmwasserversorgung kostendeckend  
81 bemessen werden.

- 82 • die Etablierung eines frühzeitigen Hilfesystems im Fall von sich abzeichnenden  
83 Energieschulden zwischen Energieversorgern und Jobcentern bzw. Sozialämtern unter  
84 Einwilligung der Leistungsbeziehenden, um Stromsperrern zu verhindern (analog §22  
85 Absatz 7 SGB II sowie §35 Absatz 1 SGB XII)
  
- 86 • die Intensivierung von Maßnahmen zur Unterstützung beim Energiesparen, indem  
87 zielgenauer und verlässlicher Bedarfe durch Leistungen außerhalb des Regelsatzes  
88 abgedeckt werden. Hierzu zählen einmalige Leistungen wie Anschaffung oder Reparatur  
89 von weißer Ware wie Waschmaschine und Kühlschrank. Dabei soll sichergestellt werden,  
90 dass bevorzugt besonders energieeffiziente Geräte angeschafft werden.
  
- 91 • eine Neuregelung des § 19 der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV). Diese soll  
92 eine Verlängerung der Mahn- und Sperrfristen, eine moderate Anhebung des Grenzbetrags  
93 bei ausstehenden Zahlungsverpflichtungen sowie eine Deckelung der Mahn- und  
94 Folgekosten umfassen. Zudem sind klare, bundeseinheitliche Härtefallregelungen zu  
95 treffen, die sicherstellen, dass besonders schutzbedürftige Personen nicht mit einer  
96 Stromsperrern belegt werden.
  
- 97 • die stärkere Förderung bundesweiter Energiespar- und Schuldnerberatungen für Menschen  
98 mit geringem Einkommen nach dem Vorbild der Projekte „Stromspar-Check Aktiv“ oder „NRW  
99 bekämpft Energiearmut“
  
- 100 • die Einführung eines sozial ausgestalteten CO<sub>2</sub>-Preises, der geringeren Verbrauch  
101 belohnt und Menschen mit geringem oder keinem eigenen Einkommen entlastet, indem die  
102 Stromsteuer nahezu abgeschafft und ein Energiegeld als Rückerstattung pro Kopf  
103 ausgezahlt wird